

Aushang

Die nachfolgenden Hinweise betreffen **Studierende aller Bachelor-Studiengänge**, die ihr Studium **vor dem Wintersemester 2011/2012** aufgenommen haben und somit nach der bisherigen Rahmenprüfungsordnung studieren.

Gemäß § 18 Abs. 11 der Rahmenprüfungsordnung 2006 für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft muss die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Bei Modulabschlussprüfungen gilt bereits die erste im Modul besuchte Lehrveranstaltung als die der Modulprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung.

Die Anmeldung zu einem Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Anmeldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Sie verlieren Ihren Prüfungsanspruch, wenn Sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung anmelden, es sei denn, Sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass Sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

Die **Anmeldung** zu Modulen, die bereits zum Zeitpunkt des Aushangs nach den oben genannten Vorschriften der Prüfungsordnung überfällig sind, muss **spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2012** erfolgen. Andernfalls verlieren Sie Ihren Prüfungsanspruch. **Der Verlust des Prüfungsanspruches führt zur Exmatrikulation.**

Auf Antrag werden folgende Sachverhalte fristverlängernd berücksichtigt:

- Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i.S.d. § 25 Abs. 5 BaföG (höchstens drei Semester Verlängerung zulässig, d.h. die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens sechs Semester nach erstmaliger Anmeldung erfolgen),

- Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke (Verlängerung höchstens jedoch für zwei Semester, d.h. die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens fünf Semester nach erstmaliger Anmeldung erfolgen),
- Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, (Verlängerung höchstens für zwei Semester, d.h. die Anmeldung muss spätestens fünf Semester nach erstmaliger Anmeldung erfolgen),
- Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung (Verlängerungen einzelfallbezogen nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss),
- Beurlaubungen führen zu einer Verlängerung um die Zeit der Beurlaubung.

Bitte adressieren Sie Ihr Schreiben an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, Fachhochschule Düsseldorf, Universitätsstraße, 40225 Düsseldorf.

FÜR DEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
DER VORSITZENDE

Prof. Dr. Karsten Lorenz